

Stellungnahme Statkraft zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die Sekundärregelung und Minutenreserve – Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus (BK6-18-019; BK6-18-020)

Statkraft begrüßt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Ereignisse vom 17. Oktober 2017 ernst nimmt und ein Festlegungsverfahren eingeleitet hat. Zu diesen Ereignissen im Allgemeinen und zu der beabsichtigten Änderung des Zuschlagsmechanismus möchte Statkraft die folgende Stellungnahme abgeben.

Der neue vorgeschlagene Zuschlagmechanismus entspricht nicht der kürzlich angenommenen EBGL ("EU Electricity Balancing Guidelines"). Statt kurzfristiger Maßnahmen, wäre eine umfassende Überprüfung der Regelleistungsmärkte notwendig, die insbesondere aufgrund der EBGL zeitnah erforderlich wird.

Dringend nötig ist zudem, die Obergrenze für Ausgleichsenergiegebote aufzuheben – unabhängig davon ob der neue Mechanismus so eingeführt wird oder nicht.

Zudem sollte in einem nächsten Schritt die Einführung von Grenzpreisen ("marginal pricing") zur Festlegung der Ausgleichsenergiepreise (AEP) geprüft werden.

Der Vorschlag entspricht nicht der EBGL

Die EBGL sind seit dem 18. Dezember 2017 in Kraft getreten. Artikel 16.6 der EBGL lautet: „The price of the balancing energy bids or integrated scheduling process bids from standard and specific products pursuant to paragraph 4 shall not be predetermined in a contract for balancing capacity“

Dieser Artikel 16 gilt ein Jahr später, also ab dem 18. Dezember 2018. Der neue Zuschlagsmechanismus kann deshalb nur bis zum 18. Dezember 2018 gelten, da er sonst gegen die EBGL verstoßen würde.

Gleichzeitig müssen die deutschen ÜNB gemäß dieser EBGL (Art 18) bis zum 18. Juni 2018 einen Vorschlag für die Konditionen für Balancing vorlegen.

Umfassende Überprüfung der Regelleistungsmärkte notwendig

Die Ereignisse vom 17. Oktober 2017 zeigen deutlich, dass ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Funktionierens des Marktes bestehen. Dieses Ereignis erfordert daher eine fundierte Analyse der zugrunde liegenden Probleme. Neben der Gestaltung des Zuschlagsmechanismus sind folgende Punkte zu beachten:

- *Erstellung des AEP (reBap).* Der AEP ist immer noch auf einen gewichteten Durchschnitt der aktivierten Ausgleichsenergieangebote eingestellt. Dadurch ist die Lenkungsfunktion des reBap nicht immer gewährleistet. Die EBGL erfordert die Einführung von Grenzpreisen ("marginal pricing"). Am 17. Oktober hätte die Grenzpreisfestsetzung zu einem AEP von 77 777 Euro / MWh geführt. Ein solcher AEP würde ein großes Risiko für alle Marktteilnehmer

bedeuten, aber auch für die Marktpartei, die Ausgleichsenergie für diesen Preis anbietet. Daher würde die Grenzpreisfestsetzung die Wahrscheinlichkeit extremer Preisbildung verringern. Der beabsichtigte Bezuschlagsmechanismus verringert die korrekte Lenkungsfunktion des reBap, weil zu erwarten ist, dass Leistung teurer und Regelarbeit billiger angeboten wird, wobei die Leistungskosten sozialisiert und nicht in den AEP berücksichtigt werden.

- *Zulassen von nicht kontrahierten Geboten für Regelarbeit.* Die EBGL verlangt von den Marktparteien die Möglichkeit, Regelarbeit anzubieten, ohne als Regelleistungserbringer beauftragt zu werden. Würde diese Möglichkeit umgesetzt, würde dies auch für zusätzlichen Wettbewerb sorgen, und Angebote von 77 777 Euro / MWh wären leicht zu unterbieten.
- *REMIT.* Die Ereignisse vom 17. Oktober stehen offenbar noch unter REMIT-Untersuchung. Wenn die Schlussfolgerung dieser Untersuchung darin besteht, dass das Bieterverhalten gegen REMIT verstoßen hat, könnte ein solches Ergebnis dazu beitragen, ein solches extremes Bieterverhalten zu verhindern.
- *Rolle des ÜNBs.* Neben dem Gebotsverhalten der Marktparteien sollte auch das Verhalten der ÜNB überprüft werden. Eine Transaktion ist nicht nur das Ergebnis des Angebots, sondern auch das Ergebnis der Aktivierung des Angebots durch den ÜNB. Insbesondere ist es fraglich, warum der ÜNB im Auftrag des Marktes Gebote zu einem Preis von 77 777 Euro / MWh aktiviert (und damit Energie kauft). Dies ist bemerkenswert, da 77 777 Euro / MWh weit über jeder Bewertung des VoLL liegt. Kein Verbraucher wäre bereit, so viel für Elektrizität zu bezahlen. Zudem ist es bemerkenswert, dass an diesem Tag – laut BNetzA - keine Knappheit herrschte. Die Systemsicherheit wäre offensichtlich nicht gefährdet gewesen, wenn der ÜNB keine Regelenergie aktiviert hätte. (Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass man nicht feststellen kann, dass es keine Sicherheitsprobleme gibt, wenn man sich nur auf die Day-Ahead-Preise bezieht.) Theoretisch ist es gut möglich, dass plötzliche Ereignisse nach Schließung des Day-Ahead-Marktes trotz moderater Day-Ahead-Preise zu tages- und ausgleichenden Kursen führen können.)
- *Die Preisobergrenze und VoLL-Preisgestaltung.* Im Konsultationsdokument wird die im Januar festgesetzte Obergrenze für Ausgleichsenergiegebote von 9999 Euro / MWh nicht erwähnt. Diese Obergrenze muss abgeschafft werden. Alternativ könnte eine Festlegung auf das Niveau erfolgen, das das einem erwarteten VoLL entspricht. Die BNetzA hat eine Obergrenze für Ausgleichsenergie-Gebote von 9999 Euro / MWh unter Bezugnahme auf die ACER-Entscheidung bezüglich einer Preisgrenze für die gekoppelten Intraday-Märkte begründet. Eine solche Rechtfertigung ist jedoch kritisch zu hinterfragen. Durch die Einführung einer Obergrenze für Ausgleichsenergie-Gebote von 9999 Euro / MWh wird der Ausgleichspreis auf 9999 Euro / MWh begrenzt und erreicht dieses Niveau nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass alle aktivierten Ausgleichsenergie-Gebote einen Angebotspreis von 9999 Euro / MWh hätten. Dies bedeutet, dass die Marktteilnehmer nicht über diesem Niveau liegenden Ausgleichspreisen ausgesetzt sind und somit keinen Anreiz haben, im Intraday-Markt bis zu diesem Preis zu kaufen. Damit hat die Preisgrenze für die gekoppelten Intraday-Märkte ihre Bedeutung verloren und ist klar, dass die Obergrenze für

Ausgleichsenergiegebote von 9999 Euro / MWh die freie Preisbildung am Markt begrenzen wird .

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.200 Mitarbeiter in über 20 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert

Head of Energy Policy

Statkraft Markets GmbH

Derendorfer Allee 2a

40476 Düsseldorf

claudia.gellert@statkraft.de